

**RICHTLINIEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
NACH DEM KUNSTFÖRDERUNGSGESETZ
DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT**

STAND: Oktober 2019

Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
2.1.	Nationale Rechtsgrundlagen.....	3
2.2.	Europarechtliche Grundlagen.....	3
3.	Ziele und Indikatoren	4
4.	Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart	5
4.1.	Förderungsgegenstand	5
4.2.	Förderungswerber	6
4.3.	Förderungsart.....	6
4.3.1.	Die Richtlinien gelten für folgende Förderungsarten gemäß § 3 Kunstförderungsgesetz: .6	
4.3.2.	Filmförderung.....	6
5.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen...7	
5.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	7
5.1.1.	Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private	8
5.1.2.	Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse	9
5.1.3.	Förderungen dürfen nur gewährt werden:.....	9
5.2.	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für Jahrestätigkeiten	10
5.3.	Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt 4.3.1.a. bis e.	10
5.3.1.	Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:.....	10
5.4.	Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken durch den Bund ...	11
5.5.	Gewährung von Stipendien	11
6.	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität.....	12
7.	Abwicklung und Ablauf von Förderungen.....	13
7.1.	Information über Förderungsmöglichkeiten	13
7.2.	Förderungsantrag	13
7.3.	Kontrolle der Einreichunterlagen und Auszahlung.....	14
7.4.	Förderungsvertrag bei Förderungen gemäß Punkt 4.3.1. a bis e	15
7.5.	Bewertung und Entscheidung	15
7.5.1.	Beiräte und Jurys	15
7.5.2.	Bewertungsverfahren durch die Fachabteilungen	16
7.6.	Zustandekommen des Vertrags.....	16
7.7.	Förderungsentscheidung.....	16
7.8.	Auszahlung.....	17
8.	Nachweisbedingungen.....	17
8.1.	Allgemeine Nachweisbedingungen bei Förderungen gemäß Punkt 4.3.1. a bis e	17
8.1.1.	Tätigkeitsnachweis	18
8.1.2.	Finanznachweis.....	18
8.2.	Nachweisbedingungen bei Projektförderungen.....	19
8.3.	Nachweisbedingungen bei Jahresförderungen.....	20
9.	Rückzahlung der Förderung	20
10.	Veröffentlichung und Datenschutz.....	21
11.	Evaluierung.....	21
12.	Geltungsdauer	22
13.	Anhang	22

1. Präambel

Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität in Österreich hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in all seiner Vielfalt und seine Vermittlung in Österreich zu fördern.

Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Das künstlerische Leben kann nur in einem Klima gedeihen, in dem der Kunst einerseits Toleranz und ihrem Freiheitsanspruch Respekt entgegengebracht wird, in dem sie andererseits aber auch ihren festen Platz in der Gesellschaft und in der Lebensgestaltung des Einzelnen hat.

Die verstärkte Sichtbarmachung und internationale Positionierung Österreichs als Kunst- und Kulturland sind ebenso wesentliche Aufgaben der Kunstförderung wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstler.

Der Bund trägt zudem dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, idgF sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen (insbesondere Programmkinoförderung, Galerienförderung) eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 und 54 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

3. Ziele und Indikatoren

Die vorliegenden Richtlinien sollen die Anforderungen an die Abwicklung der Kunstförderung erfüllen. Ziel ist die transparente, nachvollziehbare Vergabe der Förderungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes unter Berücksichtigung folgender Ziele:

- Förderung, Entwicklung und Weiterentwicklung des künstlerischen Schaffens in allen Kunstsparten in Österreich und seine Vermittlung durch geeignete Einrichtungen, insbesondere durch
 - Ermöglichung von innovativen Kunst- und Kulturprojekten
 - Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit der geförderten Einrichtungen
 - Internationale Mobilitäten
- Gendergerechte Verteilung von Förderungsmitteln, um die Gleichstellung von Männern und Frauen voranzubringen
- Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens durch die Unterstützung künstlerischer Vorhaben im Rahmen der Nachwuchsförderung in allen Kunstsparten

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen vergeben, die – gemeinsam mit zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen – auf der Website des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen sind. Folgende Bereiche sind umfasst:

- Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Film (siehe Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung im Anhang)
- Kulturinitiativen, spartenübergreifende und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte
- Musik, darstellende Kunst
- Literatur und Verlagswesen
- Bilateraler Künftleraustausch

Indikatoren:

- Der Anteil von Frauen an der Einzelpersonenförderung des Bundes im Kunstbereich liegt bei mindestens 50 Prozent.
- Die Anzahl von Kunstschaaffenden, die Förderungen für Auslandsmobilitäten erhalten, liegt jährlich mindestens zwischen 200 und 250.
- Die Anzahl der vergebenen Startstipendien im Kontext der Nachwuchsförderung liegt jährlich bei 95.

4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart

4.1. Förderungsgegenstand

Auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes werden gefördert:

- das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, der Videokunst, des Films (soweit nicht explizit von den Filmförderungsrichtlinien gem. Anhang erfasst), des Tanzes, der Mode, der Architektur und des Designs sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen und ihre Weiterentwicklung;
- die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
- die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
- Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken oder innovatorischen Charakter haben.

4.2. Förderungswerber

Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen Person oder einer vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber in den spezifischen Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

4.3. Förderungsart

4.3.1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungsarten gemäß § 3 Kunstförderungsgesetz:

- a) Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte);
- b) Sonstige Geld- und Sachzuwendungen, die sich nicht auf Einzelprojekte beziehen;
- c) Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien;
- d) Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen;
- e) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
- f) Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst);
- g) Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst;
- h) Vergabe von Stipendien.

4.3.2. Filmförderung

Für Förderungen der Kunstsparte Film gelten die „Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung“ (siehe Anhang).

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Verwendung der Mittel/Gebarung

Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die zur Verwirklichung eines der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele und der in den jeweiligen Förderungsprogrammen verankerten Ziele beitragen.

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundeskanzleramtes in jedem Falle unzulässig.

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Zeitpunkt des Ansuchens/Beginn des Vorhabens

Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens oder auf Förderung der Jahrestätigkeit ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projekts) bzw. vor Beginn des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Informations- und Auskunftspflichten

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer haben dem Bundeskanzleramt alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich

und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundeskanzleramt behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat zu erklären, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr/sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre/seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundeskanzleramtes die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige unter Punkt 8 genannten Unterlagen sind - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundeskanzleramt in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen vollständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5.1.1. Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private

Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche

Eigenleistung zu erbringen. Ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist gemäß § 4 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

Wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist, kann von Leistungen anderer Gebietskörperschaften und sonstiger Dritter abgesehen werden, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.

5.1.2. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse

Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse gemäß Punkt 4.3.1. d. und e. sind an Stelle von Zuschüssen zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5.1.3. Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim Bundeskanzleramt fristgerecht und vollständig eingelangt ist und die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht aus ihrem/seinem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation der Förderungswerberin/des Förderungswerbers oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot

gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt wird.

Allfällige sonstige Förderungsvoraussetzungen werden je nach Förderungsart auf der Website des Bundeskanzleramtes unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

5.2. Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für Jahrestätigkeiten

Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen.

Das Ansuchen auf Förderung der Jahrestätigkeit ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichtermine, die auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

5.3. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt 4.3.1.a. bis e.

5.3.1. Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:

- die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;
- die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
- aufgrund der Bonität der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers kann angenommen werden, dass diese/dieser auch in Hinkunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist.

Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrags (Punkt 7.2.)

und die Bestimmungen gemäß Punkt 7.7. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, welches vorab genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

Das Bundeskanzleramt behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmorschau sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer abzuändern oder einseitig aufzulösen.

5.4. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken durch den Bund

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr der Künstlerin/des Künstlers an einen vom Bundeskanzleramt bestimmten Ort im Inland; von der Lieferung auf Kosten der Künstlerin/des Künstlers kann abgesehen werden, wenn es ihr/ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- die Gewährleistung der Künstlerin/des Künstlers, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist; im Falle einer Mitgliedschaft bei der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht“ nimmt die Künstlerin/der Künstler zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht“ ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
- die Verpflichtung des Bundeskanzleramtes, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle die Künstlerin/den Künstler bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
- das Recht der Künstlerin/des Künstlers, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

5.5. Gewährung von Stipendien

1. Stipendien können nur für Ziele gemäß Punkt 4.1 vergeben werden.

2. Stipendien können für folgende Aufwendungen gewährt werden:
 - a) als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
 - b) als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
 - c) als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
 - d) als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.
3. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels des vom Bundeskanzleramt aufgelegten Formulars gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.
4. Bei Stipendien für Zwecke gemäß Ziffer 2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes 8 (Nachweisbedingungen). Es ist jedoch ein Stipendienbericht an die förderungsvergebende Fachabteilung zu übermitteln (Formblatt Stipendienbericht siehe Website des Bundeskanzleramtes).

6. Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen.

Weiters werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Gewährung einer Förderung angefallen sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart des Vorhabens gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen (siehe Punkt 5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen) des Förderungsansuchens im Bundeskanzleramt entstanden sind.

Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

7. Abwicklung und Ablauf von Förderungen

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt durch die im Bundeskanzleramt zuständigen Fachabteilungen, wobei die Abrechnungen durch eine organisatorisch getrennte Abteilung zu erfolgen hat.

7.1. Information über Förderungsmöglichkeiten

Förderungsprogramme und aktuelle Ausschreibungen sowie Einreichfristen und Informationen über Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind auf der Website des Bundeskanzleramtes bekannt zu geben.

7.2. Förderungsantrag

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter schriftlicher Förderungsantrag beim Bundeskanzleramt, Sektion für Kunst und Kultur, zu stellen.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der Unterfertigenden/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Förderungswerberin/der Förderungswerber die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Dem Formular sind anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraums, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
- die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung); es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen;
- Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;

- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die die Förderungswerberin/der Förderungswerber für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die die Förderungswerberin/der Förderungswerber durch die öffentliche Hand in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen mittels letztem Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

Mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

7.3. Kontrolle der Einreichunterlagen und Auszahlung

Vor Gewährung einer Förderung haben die Fachabteilungen zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in den letzten fünf Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie/er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen. Die Fachabteilung hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,

- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

7.4. Förderungsvertrag bei Förderungen gemäß Punkt 4.3.1. a bis e

Der Förderungsvertrag besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsantrag samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage des Bundeskanzleramtes.

Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundeskanzleramt vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundeskanzleramt und von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

7.5. Bewertung und Entscheidung

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über Zuerkennung von Förderungsmitteln, Stipendien und Preisen liegt bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister. Diese/dieser kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

7.5.1. Beiräte und Jurys

Für die berufenen Beiräte und Jurys ist von der zuständigen Bundesministerin/vom zuständigen Bundesminister eine Geschäftsordnung vorzusehen, die in der jeweiligen konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Der Beirat/die Jury kann gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung Förderungsleitlinien erarbeiten, in denen Schwerpunkte und spezifische Kriterien für eine Förderungsempfehlung festgehalten werden. Die Förderungsleitlinien sind auf der Website des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes und der Kunstförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu beachten.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise online zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten

- Bestellung und Zusammensetzung
- Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung
- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

7.5.2. Bewertungsverfahren durch die Fachabteilungen

Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern oder Förderungsfälle in Förderungssparten, für die keine Beiräte berufen sind, fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachabteilung („Vieraugenprinzip“) als Bewertungsgremium.

7.6. Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer, sofern diese/dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer schriftlich widersprochen wurde.

7.7. Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die positive Förderungsentscheidung hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, des Förderungsantrags und des konkreten Vorhabens oder Förderungszwecks;
- maximale Förderungssumme;
- Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbetrags von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
- Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
- bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;
- allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrags ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.

7.8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe budgetärer Verfügbarkeit zeitnah vor Beginn des geplanten Vorhabens entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

8. Nachweisbedingungen

8.1. Allgemeine Nachweisbedingungen bei Förderungen gemäß Punkt 4.3.1. a bis e

Für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorgesehen.

Der Nachweis über die Verwendung von erhaltenen Förderungsmitteln hat grundsätzlich aus einem Tätigkeitsnachweis und einem Finanznachweis zu bestehen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, dem Bundeskanzleramt die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens zu der im Zusageschreiben angegebenen Frist mittels der dort angeführten Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusageschreibens (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen.

Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare (z. B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Website des Bundeskanzleramtes zur Verfügung zu stellen.

Das Bundeskanzleramt teilt der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

8.1.1. Tätigkeitsnachweis

Bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin sind die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Förderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraums schriftlich durch einen Bericht und auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen (Anschauungsmaterial, Ausstellungs- und Aufführungsansichten, Filmstills etc.).

8.1.2. Finanznachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller aus dem geförderten Vorhaben entstandenen Einnahmen und Ausgaben umfassen. Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Für die Vorlage von Belegen gilt:

- Die vorzulegenden Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
- Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 8.1. bereitgestellten Formulars „Belegaufstellung“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse der Begünstigten/des Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
- Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift der Begünstigten/des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
- Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
- Ist eine Förderungsnehmerin/ein Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

8.2. Nachweisbedingungen bei Projektförderungen

Für *Projektförderungen*, sofern im Zugeschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

- Bei einer Förderungssumme bis EUR 4.000,00 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundeskanzleramtes angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichtes, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, vorzusehen.
- Bei einer Förderungssumme über EUR 4.000,00 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten, und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen sowie durch eine

unterschiedene, systematische Aufstellung von Rechnungsbelegen in der Höhe der Förderungssumme nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrundeliegenden Originalbelege sind dem Bundeskanzleramt auf Verlangen zu übermitteln.

- Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese Mittel dem Bundeskanzleramt anzuzeigen und gegebenenfalls auf Aufforderung anteilig zurückzuerstatten.

8.3. Nachweisbedingungen bei Jahresförderungen

Für die *Förderungen von Jahrestätigkeiten* gilt, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch

- Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“ aufgelisteten Punkten,
- einen Jahresabschluss samt dem Prüfbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und eine Übersicht über die tatsächlich getätigten Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person, gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Vereinsgesetz 2002 idgF, Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs idgF) sowie
- eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.

Ist mit dem Abschluss des Vorhabens nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies Dauer und Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lassen.

9. Rückzahlung der Förderung

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer haben ausbezahlte Förderungsmittel anteilig oder zur Gänze über Aufforderung unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens Förderungsmittel nicht verbraucht wurden;
- Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt

werden und dem Bundeskanzleramt nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende/n Förderungszusage/n übermittelt werden;

- sie/er ihren/seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 5.1. sowie der Auskunft- und Nachweispflicht gemäß Punkt 5.1., 8.1. bis 8.3. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.1. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden.

Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

10. Veröffentlichung und Datenschutz

Betreffend Veröffentlichung und Datenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen in der ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu vereinbaren.

11. Evaluierung

Die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister hat gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Der Kunstbericht hat in seinem allgemeinen Teil jährliche Förderungsschwerpunkte strukturiert und analytisch darzustellen.

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinie erfolgt erstmalig fünf Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung.

12. Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 1.1.2016 in Kraft und gelten für eine Dauer von acht Jahren.

13. Anhang

Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung